jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/27 9ObA236/89, 8ObA22/04z, 8ObA32/13h, 8ObA50/13f, 8ObA13/14s, 9ObA111/21w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1989

Norm

KollV für das Hotel- und Gastgewerbe - Angestellte Pkt6 litc

Rechtssatz

Die Verfallsbestimmung in Pkt 6 lit c des KollV für die Angestellten im österreichischen Hotel- und Gastgewerbe bezieht sich nach ihrer Einordnung nur auf das in diesem Punkt geregelte laufende Monatsgehalt, nicht aber auf die in Pkt 9 geregelte, nicht als "Gehaltsanspruch" bezeichnete Jahresremuneration. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 236/89
  Entscheidungstext OGH 27.09.1989 9 ObA 236/89
- 8 ObA 22/04z
  Entscheidungstext OGH 11.11.2004 8 ObA 22/04z
  Auch; Beisatz: Nur die in Punkt6. des Kollektivvertrags behandelten Lohnansprüche, somit jene auf laufendes Entgelt, sollen von der Verfallsbestimmung betroffen sein. Die Verfallsbestimmung gilt nicht für die im Pkt11a geregelte Jahresremuneration. (T1)
- 8 ObA 32/13h
  Entscheidungstext OGH 27.06.2013 8 ObA 32/13h
  Auch
- 8 ObA 50/13f
  Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 ObA 50/13f
  Auch; Beisatz: Die Verfallsbestimmung nach Pkt 7 lit e des Kollektivvertrags für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe bezieht sich nur auf das laufende Entgelt. (T2)
  Beisatz: Nicht aber auf die Urlaubsersatzleistung. (T3)
- 8 ObA 13/14s
  Entscheidungstext OGH 28.04.2014 8 ObA 13/14s
  Auch; Beisatz: Die Verfallsklausel nach Pkt 7 lit e des Kollektivvertrags für Arbeiter im Hotel? und Gastgewerbe ist auf den Anspruch auf Jahresremuneration nicht anwendbar. (T4)
- 9 ObA 111/21w
  Entscheidungstext OGH 15.12.2021 9 ObA 111/21w
  Auch; Beisatz: Hier: Die Verfallsbestimmung gilt nicht für Entgeltansprüche für Mehrarbeit. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0064834

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at